

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Aussetzung der Elternbeiträge für die Einkommensstufen 2 – 5 (bis 35.000 €) für die Monate August bis Dezember 2023	2 – 5
2.	Bekanntmachung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Herten vom 27. Juni 2023	6 – 9
3.	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 der WiN Emscher-Lippe GmbH	10

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **09/2023**
Ausgabetag: **30.06.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Beitragstabelle der Stadt Herten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Tabelle

**Elternbeiträge für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule für
den Zeitraum 01.08. – 31.12.2023**

mit dem Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 23. Juni 2023 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Tabelle nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Tabelle nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, den 26.06.2023

In Vertretung
Gez.
Dr. Oliver Lind
Stadtkämmerer

Dringlichkeitsbeschluss

<input type="checkbox"/>	gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO
<input type="checkbox"/>	gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO

Betr.: Aussetzung der Erhebung der Elternbeiträge für die Einkommensstufen 2 – 5 (bis 35.000€) für die Monate August bis Dezember 2023

<input type="checkbox"/>	Der Haupt- und Finanzausschuss fasst
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied fassen
<input type="checkbox"/>	Der Bürgermeister und die/der Ausschussvorsitzende des oder ein Ratsmitglied des fassen

folgenden Dringlichkeitsbeschluss :

Die Stadt Herten setzt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Einkommensstufen 2 bis 5 auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 KiBiz,

Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 KiBiz,

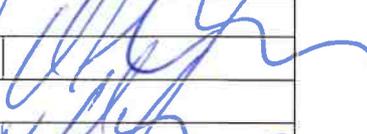
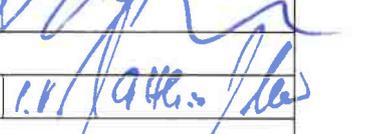
Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember 2023 aus.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Matthias Müller
Bürgermeister

Matthias Waschk
Ratsmitglied

Sichtvermerke :	Bürgermeister	
	Stadtkämmerer	
	Stadtbaurätin	
	Beigeordneter für Bildung und Soziales	
	Federführendes Dezernat	
	Federführendes Amt	

Begründung:

Mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ stehen Mittel zur Verfügung, damit insbesondere Menschen aus einkommensarmen Haushalten, die von den aktuellen Entwicklungen besonders betroffen sind, zu unterstützen.

Die Aussetzung der Elternbeiträge bis zu einem Jahreseinkommen von 35.000 Euro trägt zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten) bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Zeitraum August bis Dezember 2023 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 45.000 Euro zu rechnen, der sich auf die folgenden betroffenen Produktgruppen aufteilt:

PGr. 03.01: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Grundschulen)

PGr. 06.01: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kindertageseinrichtungen u. Kindertagespflege)

Zum Ausgleich des Minderertrages sind Finanzmittel in Höhe von 45.000 Euro aus dem Stärkungspakt NRW zu verwenden.

Elternbeiträge für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2023

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind <u>über</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind <u>über</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind <u>über</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind <u>über</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind <u>unter</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind <u>unter</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind <u>unter</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind <u>unter</u> 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Schulkind) OGS Beitrag monatlich
bis 17.500 €	Unter Verwendung von Geldern aus dem „Stärkungspakt NRW“ verzichtet die Stadt Herten bei den Einkommensstufen bis 35.000 Euro im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule.								
bis 20.000 €									
bis 25.000 €									
bis 30.000 €									
bis 35.000 €									
bis 40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	102,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €	218,00 €	71,00 €
bis 45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	120,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €	250,00 €	82,00 €
bis 50.000 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	136,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €	284,00 €	93,00 €
bis 60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	170,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €	334,00 €	114,00 €
bis 70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €	394,00 €	145,00 €
bis 80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	254,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €	452,00 €	170,00 €
bis 90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	304,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €	520,00 €	170,00 €
bis 100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	362,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €	594,00 €	170,00 €
bis 125.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	430,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €	678,00 €	170,00 €
über 125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	504,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €	770,00 €	170,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Herten vom 27. Juni 2023, die der Rat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Herten vom 27. Juni 2023

mit dem Ratsbeschluss vom 14. Februar 2023 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Anordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Wahlordnung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 27. Juni 2023

In Vertretung
Gez.
Dr. Oliver Lind
Kämmerer

Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Herten

Gemäß § 27 a der Gemeindeordnung NRW kann die Gemeinde „zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 die folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat Herten soll:

- die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Herten überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig gegenüber den politischen Gremien, den Verbänden und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen Sachverhalten, welche die Interessen der Hertener Seniorinnen und Senioren berühren, beraten,
- bei der Planung und Durchführung von Angeboten für Senior*innen mitwirken,
- Ansprechpartner, Kontaktstelle und Wegweiser für die Beratung älterer Menschen für alle Lebensbereiche sein,
- für die älteren Menschen Sprachrohr in der Öffentlichkeit sein und über Probleme älterer Menschen informieren,
- bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere bei der Planung und Schaffung altengerechter Wohnungen mitwirken.

(2) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung setzt sich der Seniorenbeirat u.a. ein für

- den Zusammenhalt der Generationen,
- aktive Kontaktaufnahme mit den Seniorinnen und Senioren für den Ausbau und die Pflege des persönlichen Miteinanders, um einer möglichen Vereinsamung entgegenzuwirken,
- Teilhabe der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- Mitwirkung in politischen Gremien,
- Unterstützung bei ehrenamtlichem Engagement von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- Schaffung von realistischen Rahmenbedingungen für eine möglichst lange Selbständigkeit von Seniorinnen und Senioren.

§ 2

Mitwirkung in politischen Gremien und Ausschüssen

Der Seniorenbeirat ist auf Wunsch bei allen sich aus § 1 ergebenden Sachverhalten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu hören.

Der Rat kann gemäß GO NRW auf Ersuchen des Seniorenbeirates - projektbezogen oder ständig beratend - sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in seine Ausschüsse wählen. Die zur Wahl vorgeschlagenen können auch Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung zu.

Die Beratung dieser Angelegenheiten soll erst dann erfolgen, wenn der Seniorenbeirat beteiligt wurde.

Das Votum des Seniorenbeirates ist den Mitgliedern der Ausschüsse und des Rates vor dem jeweiligen Ratsentscheid zur Kenntnis zu bringen.

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm soll auf Wunsch das Wort erteilt werden.

Der Seniorenbeirat kann Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten, die möglichst bis zur nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu beantworten sind.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören gewählte und benannte Mitglieder an.

Dem Seniorenbeirat müssen jederzeit mindestens sieben gewählte Mitglieder angehören. Wird diese Anzahl unterschritten, gilt der Seniorenbeirat als aufgelöst, sofern der Rat nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Mindestanzahlunterschreitung eine abweichende Entscheidung trifft.

Zum nächsten regulären Wahltermin kann ein neuer Seniorenbeirat gewählt werden.

§ 4 Vorsitz, Wahl des Beirates, Ausscheiden und Nachrücken

Der Vorsitz und die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie deren Ausscheiden und Nachrücken richtet sich nach der noch zu erlassenden Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Herten.

Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat bei der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Seniorenvertretungen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Stadt Herten übernimmt die Geschäftsführung des Seniorenbeirates. Das umfasst die Schriftführung für die regulären Sitzungen sowie Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen (Raumbuchung, Druck von Unterlagen, Versand).

§ 6 Verfahren

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat und der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl/Benennung stattzufinden.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden und führt sie/ihn in das Amt ein.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel entsprechend der Sitzungsfolge des Rates der Stadt, jeweils möglichst vor den Ausschusssitzungen.

Verlangen mehr als ein Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist diesem Verlangen unter Berücksichtigung der dazu vorgesehenen Fristen stattzugeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Seniorenbeirat sich gibt.

§ 9 Städtischer Zuschuss

Für eine wirksame Arbeit werden dem Seniorenbeirat notwendige Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 10 Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Seniorenbeirates wird für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung des Landes NRW ein Sitzungsgeld gezahlt.

Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen von Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung
über den Jahresabschluss 2022
der WiN Emscher-Lippe GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WiN Emscher-Lippe GmbH hat am 16.06.2023 den Jahresabschluss der WiN Emscher-Lippe GmbH zum 31.12.2022 festgestellt und genehmigt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand West GmbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.11.2023 bis 10.11.2023 in den Geschäftsräumen der WiN Emscher-Lippe GmbH, Herner Str. 10, 45699 Herten in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr aus.

WiN Emscher-Lippe GmbH

Joachim Beyer
Geschäftsführer